

## Anmerkungen

1 Umgearbeitete Version eines Beitrags zum V. Internationalen Tönnies-Symposium „Neuordnung der Sozialen Leistungen“ am 14./15. Oktober 2005 in der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

2 Dieses Buch ist der gelungene Versuch, die universalistische Moral als historische Erfahrung gegen alle Einwände zu begründen.

3 So der Titel des begeisternden Films von Reinhard Kahl aus dem Jahr 2004 über tolle Schulen in Deutschland.

## Literatur

**Agamben**, Giorgio: Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Frankfurt am Main 2002

**Armando**: Die Wärme der Abneigung. Frankfurt am Main 1987

**Bade**, Klaus J.: Europa in Bewegung. Migration in Europa vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. München 2000

**Bammé**, Arno: Die Neuordnung des Sozialen durch Technologie. In: Tönnies-Forum 1+2/2006, S. 66

**Bickel**, Cornelius: Tönnies und Becks „Zweite Moderne“. In: Tönnies-Forum 1+2/2006, S. 199

**Buruma**, Jan; Margalit, Avishai: Okzidentalismus. Der Westen in den Augen seiner Feinde. München 2005

**Clausen**, Lars: Krasser sozialer Wandel. Opladen 1994

**DIE ZEIT**: Ausgabe vom 2. Februar 2006

**Franzke**, Antje: Die Bedeutung ausländischer Arbeitnehmer als Wirtschaftsfaktor in der BRD – von den fünfziger Jahren bis zur Gegenwart. Diplomarbeit. Berlin 1994

**Hasselbach**, Dieter: Was ist „Soziale Marktwirtschaft“? In: Tönnies-Forum 1+2/2006, S. 36

**Heinsohn**, Gunnar: Söhne und Weltmacht. Terror im Aufstieg und Fall der Nationen. Zürich 2003

**Lachanssée**, Ingeburg: Individuum und Soziale in der Demokratie. In: Tönnies-Forum 1+2/2006, S. 325

**Pleschinski**, Hans: Bericht aus Amman. In: DIE ZEIT, Ausgabe vom 16. Februar 2006

**Regulation** (EC) Nr. 491/2004 des EU-Parlaments vom 10. März 2004

**Steinfeld**, Thomas: Unheimliche Heimat. In: Süddeutsche Zeitung, Ausgabe vom 10. Juli 2008, S. 4

**Stichweh**, Rudolf: Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen. Frankfurt am Main 2000

**Süddeutsche Zeitung**: Ausgabe vom 13. Oktober 2005

**Süddeutsche Zeitung**: Ausgabe vom 21. Januar 2006

**Tönnies**, Sibylle: Hartz IV braucht einen neuen Geist. In: Tönnies-Forum 1+2/2006, S. 287 ff.

**Vergil**: Dido und Aeneas, Verse 350 und 360. Zitiert nach Reclam. Stuttgart 1991, S. 61

**Welzer** Harald: Klimakriege. Frankfurt am Main 2008

**Zimmermann**, Rolf: Philosophie nach Auschwitz. Eine Neubestimmung von Moral in Politik und Gesellschaft. Reinbek 2005

**Zimmermann**, Rolf: Moral als Macht. Reinbek 2008

# 15 Jahre Asylbewerberleistungsgesetz – 15 Jahre gewollte Entsolidarisierung

Georg Singe

## Zusammenfassung

Seit 1993 gibt es zwei Existenzminima in Deutschland. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) existiert nun schon 15 Jahre. Es regelt den Lebensunterhalt in Deutschland lebender Flüchtlinge. Obgleich ihnen vor dem Grundgesetz gleiche Würde und Rechte wie allen anderen zustehen, haben sie weniger Ansprüche auf grundsichernde Sozialleistungen. Der Artikel greift die Argumentation des Komitees für Grundrechte und Demokratie auf, das die Abschaffung des AsylbLG fordert. Denn durch dieses Gesetz werden Entsolidarisierung und Exklusion zementiert.

## Abstract

Since 1993 there have been two subsistence levels in Germany. The „Law for asylum seekers in terms of social welfare (AsylbLG)“ has been in existence for 15 years. It regulates the basic benefits for refugees living in Germany. Even though the German constitution entitles them to the same dignity and rights as all other citizens, they can actually claim fewer social benefits covering their subsistence income. This essay takes up the reasoning of the Committee for Fundamental Rights and Democracy which demands the abolition of this law on the grounds that it perpetuates social exclusion and dissolidarity.

## Schlüsselwörter

Asylbewerber – Asylrecht – Flüchtling – Lebensbedingungen – Menschenwürde – Grundgesetz

## Gleiche Würde und gleiche Rechte?

Im Zuge der neuen Asylgesetzgebung wurde zum 1. November 1993 ein Gesetz in Kraft gesetzt, das die Exklusion in Deutschland lebender Flüchtlinge zementiert: das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Es regelt den Lebensunterhalt für Asylsuchende und Flüchtlinge. Alle Menschen haben vor dem Grundgesetz die gleiche Würde und gleiche Rechte. Aber im Hinblick auf den Lebensunterhalt grundsichernde Sozialleistungen werden sie in Gruppen mit unterschiedlichen Rechten eingeteilt. Flüchtlingen stehen nach dem AsylbLG erheblich weniger Leistungen zu als anderen Bürgerinnen und Bürgern. In den 1990er-Jahren war dies auch unter sozial-ethischen Gesichtspunkten noch ein großes Diskussionsthema. 1997 griffen die Kirchen in einem gemeinsamen Wort das Thema Migration auf und

forderten auf der Basis theologischer und sozial-ethischer Grundsatzüberlegungen viele Verbesserungen für langfristig in Deutschland lebende Ausländer und Ausländerinnen ein, sprachen aber von den Neuregelungen des Jahres 1993 als „gefundenem Kompromiss“ (*Kirchenamt* 1997, S. 69). Die Kirchen erwarteten, nachdem das Verfassungsgericht die Änderungen des Asylrechts in weiten Teilen als verfassungsgemäß bestätigt hatte, keine wesentlichen Gesetzesänderungen mehr, insistierten aber auf ihren durch die Gesetzesänderung in nicht befriedigender Weise eingelösten Minimalforderungen „eines offenen Zugangs in die Bundesrepublik Deutschland, eines an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Verfahrens und eines wirksamen Abschiebungsschutzes“ (*ebd.*, Nr. 172, S. 68). Das AsylbLG wurde aber schon vier Jahre nach dem Inkraft-Treten gar nicht mehr erwähnt. Heute, 15 Jahre später, wirkt die Etablierung dieses Zweiklassensystems als Normalzustand. Die Einführung dieses Systems ist nicht zu verstehen, wenn nicht gleichzeitig die grundlegenden Veränderungen des Asylrechts im Artikel 16 Grundgesetz (GG), die 1993 die faktische Abschaffung eines umfassenden Anspruchs auf Asyl bedeuteten, mit betrachtet werden.

### **Das AsylbLG in der Tradition der restriktiven Ausländerpolitik**

Asylsuchenden, aber auch geduldeten Flüchtlingen und bestimmten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis wird erheblich weniger für den unmittelbaren Lebensunterhalt zugebilligt als den Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern. Diese staatlichen Minimalhilfen liegen weit unter dem üblichen Satz der sozialen Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II beziehungsweise nach dem SGB XII und wurden trotz der gestiegenen allgemeinen Lebenshaltungskosten niemals erhöht. Sie sollen nur ein absolutes Existenzminimum sichern. Damit steht das AsylbLG in der Tradition der restriktiven Asylgesetzgebung Deutschlands. Denn auch das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG wurde 1993 mit einer Zweidrittelmehrheit von Abgeordneten aus CDU/CSU, SPD und FDP eingeschränkt, faktisch sogar abgeschafft. Vor dem Hintergrund einer breit geführten gesellschaftlichen Diskussion, den von Medien und Politik geschürten Ängsten vor einer „Asylantenflut“ und Überfremdung der deutschen Kultur wurde im Dezember 1992 der sogenannte „Asylkompromiss“ verabschiedet, um den angeblichen Missbrauch der Asylgesetzgebung zu beenden. Das bis 1993 geltende, im Grundgesetz verankerte „Recht auf politisches Asyl“ war auf der Basis der von den Vereinten Nationen im Jahr 1948 verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung der Men-

schenrechte“ entstanden. Vor dem Hintergrund der Verbrechen im Nationalsozialismus hatten die Gesetzgeber die Verfolgungen und Ermordungen von Juden und Jüdinnen, der Sinti und Roma, der Homosexuellen und politisch Andersdenkender im Bewusstsein. So wurde im Jahr 1949 der Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ in das Grundgesetz aufgenommen. Diese umfassende, generelle Formulierung bot im internationalen Vergleich eine herausragende Rechtssicherheit für politisch Verfolgte, die nach Deutschland flohen. Dem subjektiven Recht auf Asyl stand somit keinerlei Gesetzesvorbehalt entgegen. Ein Aufnahmeanspruch Asyl suchender Menschen war grundsätzlich gewährleistet, auch wenn eine eigene gesetzliche Definition des Begriffs „politische Verfolgung“ fehlte. Den Orientierungsrahmen für die Entscheidungen der Rechtsprechung bildete daher die „Genfer Flüchtlingskonvention“ aus dem Jahr 1951.

### **Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl**

Die Aushöhlung des Grundrechts auf Asyl bis zur Änderung seines Wortlauts ist nur aus der geschichtlichen Entwicklung heraus zu verstehen. Wurde in den 1950er- und 1960er-Jahren das deutsche Asylrecht noch kaum in Anspruch genommen, änderte sich dies zehn Jahre später. Im Zuge der weltwirtschaftlichen Probleme kamen immer mehr Flüchtlinge ins Land. Im Jahr 1980 wurden zirka 100 000 Anträge nach Art. 16 GG gestellt, während es im Jahr 1970 nur ungefähr 5 000 waren. Das Asylrecht wurde zum Wahlkampfthema und langsam setzte sich eine restriktive Ausländerpolitik durch. Diese betraf die administrative und legislative Ebene und wurde durch einschränkende Maßnahmen zur Umsetzung des Asylverfahrensgesetzes verstärkt (*Alt* 1990).

Im Jahr 1980 erfolgte das einjährige Arbeitsverbot für Flüchtlinge, das 1985 auf fünf Jahre ausgedehnt wurde. 1982 schränkte das Asylverfahrensgesetz die Bewegungsfreiheit ein, die Residenzpflicht wurde eingeführt, und meistens müssen die Flüchtlinge nun in Sammellagern und Gemeinschaftsunterkünften leben. Die Einführung des Sachleistungsprinzips, die Streichung des Kindergeldes, die Verschärfungen der Visumpflicht und vermehrte Abschiebungen bildeten ein Bündel an restriktiven Maßnahmen, die schließlich 1987 zu einer weiteren Verschärfung des Asylverfahrensgesetzes führten. Das Konzept der Abschottung der eigenen Grenzen durch die Regelung der „sicheren Drittstaaten“ setzte sich durch. Das Bundesinnenministerium gab einen Erlass heraus, in dem die Rechtsauffassung vertreten wurde, Flüchtlinge hätten kein Recht auf die subjektive

Auswahl ihres Asyllandes. Denn Menschen, die zunächst in ein Land geflohen waren, in dem sie keine Abschiebung in ihr Herkunftsland zu befürchten hatten, seien dort bereits vor Verfolgung sicher gewesen. Daher wird ihnen in Deutschland kein Anrecht auf Asyl mehr zugebilligt. Auch werden alle Anträge auf Asyl seitdem verstärkt darauf hin überprüft, ob die Fluchtursachen nicht in erster Linie mit der wirtschaftlichen und allgemeinen sozialen Not oder aber mit kriegerischen Auseinandersetzungen begründet werden.

Was beinhaltet die Asylrechtsänderung konkret? Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ ist seit dem 1. Juli 1993 in seiner uneingeschränkten Form gestrichen. Der neue Artikel 16a GG formuliert zwar weiterhin in Abs. 1 das Asylrecht für politisch Verfolgte, schränkt dieses jedoch durch die weiteren Regelungen erheblich ein. Die „Sichere-Drittstaaten“-Regelung in Artikel 16 a Abs. 2 GG liefert die Grundlage, dass Asylanträge von Personen, die „aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreisen, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“, als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Abschiebungen in sichere Drittstaaten werden ermöglicht.

Im Artikel 16a Abs. 3 GG wird bestimmt, dass durch Gesetz „sichere Herkunftsstaaten“ definiert werden können, in „denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird“. Asylanträge von Flüchtlingen aus einem als sicher geltenden Herkunftsstaat werden damit generell abgelehnt. Verfassungsrechtlich untragbar ist sowohl der Tatbestand als auch die Auswahl dieser Länderlisten, um die es seitdem eine immer wiederkehrende politische Diskussion gibt.

Der Artikel 16a Abs. 4 GG schränkt den Rechtsschutz in allen Fällen ein, in denen vermutet wird, dass der Antrag auf Asyl offensichtlich unbegründet ist. Eine gerichtliche Aussetzung der Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist oft nur bei eingeschränktem Prüfungsumfang für die Fälle möglich, bei denen „ernstliche Zweifel an der Rechtmäßig-

keit der Maßnahme“ vorliegen. Im Artikel 16a Abs. 5 GG werden die Grundsätze bewusst in den Kontext der Europäisierung des Asylrechts gestellt.

### **AsylbLG – ein maßgeblicher Bestandteil der neuen Asylgesetzgebung**

Noch heute wird diese Asylrechtsänderung aus Sicht der verantwortlichen Politiker und Politikerinnen als ein großer Erfolg herausgestellt. Denn sie führte zu einem massiven Rückgang der Asylsuchenden in Deutschland. Im Jahr 2007 lag die Zahl der Asylanträge nach offiziellen Angaben nur noch bei knapp einem Zwanzigstel des Höchstwertes aus dem Jahr 1992, nämlich unter 20 000. Mit der Beschränkung des Grundrechts auf Asyl wurde 1993 das neue AsylbLG ein maßgeblicher Bestandteil der neuen Asylgesetzgebung. Es brachte die Streichung der Sozialleistungen für Flüchtlinge, die nach alter Regelung unter das damals gültige deutsche Bundessozialhilfegesetz (BSHG) fielen. Seither galt das BSHG nur noch für deutsche (und diesen gleichgestellte) Personen. Das dort verankerte Existenzminimum zur Führung eines Lebens, das „der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 1 BSHG), galt nicht mehr für alle.

Nach dem AsylbLG von 1993, das sowohl 1997 und nochmals 1998 verschärft wurde, erhalten Asylsuchende, Ausländer und Ausländerinnen mit Duldung sowie alle ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer nur noch eingeschränkte Sozialhilfe, die in der Regel als Sachleistungen erbracht wird. Nach dem neu eingefügten § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG werden seit dem 1. Juni 1997 auch Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsbefugnis wegen eines Krieges in ihrem Heimatland nach § 32/32a Ausländergesetz (AuslG) besitzen, in das System des Asylbewerberleistungsgesetzes mit einbezogen. War es bei Einführung des Gesetzes im Jahr 1993 nach einem Jahr möglich, aus dieser Sonderbehandlung herauszukommen, wurde 1997 eine dreijährige Frist eingeführt, die mittlerweile auf 48 Monate verlängert ist. Erst dann bestehen für Flüchtlinge Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII.

Im Zuge der Neuordnung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe im SGB II und SGB XII ergibt sich sogar ein mehrfach gestuftes Leistungsniveau (*Classen; Rothkegel* 2007) zur Existenzsicherung für Ausländerinnen und Ausländer. Es gibt die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, und die Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, bestehend aus den Regelsätzen

(§ 28 SGB XII), den Mehrbedarfszuschlägen für bestimmte Personengruppen (vergleiche § 30 SGB XII) sowie aus Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII).

### **Das AsylbLG ist diskriminierend und entmündigend**

Die Grundleistungen nach dem AsylbLG bilden die unterste Stufe sozialer Absicherung. Sie bestehen aus Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) zuzüglich eines Barbeitrags, der in § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG geregelt ist (die dortige Regelung, 40 DM für Kinder, 80 DM für Personen ab 14 Jahren, wartet noch auf ihre Euro-Umstellung). Der Wert der – ausnahmsweise – zulässigen Geld- oder Gutscheinleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG beträgt zusammen mit dem Barbeitrag 440 DM beziehungsweise 224,97 Euro pro Monat. Er liegt somit – auch weil die Beträge nach § 3 AsylbLG seit 1993 nicht an die Lebenshaltungskosten angepasst wurden – inzwischen um 35 Prozent unter dem Niveau der Sozialhilfe beziehungsweise Grundsicherung für Arbeitsuchende. In der Praxis ist festzustellen, dass bei Sachleistungsgewährung der Wert der gelieferten Waren um bis zu 50 Prozent unter diesen Beträgen liegt, so dass die Leistung im Ergebnis manchmal nur ein Drittel der Regelsatzleistungen der Sozialhilfe beträgt (*Classen; Rothkegel* 2007).

Durch die Sachleistungen – verbunden mit dem tatsächlichen oder faktischen Arbeitsverbot – wird den Betroffenen in vielen Bereichen die Möglichkeit der eigenständigen Lebensgestaltung genommen, sie fühlen sich entmündigt. Den Leistungsberechtigten kann vorgeschrieben werden, wo und wie sie wohnen, was sie essen und womit sie sich kleiden. Durch den weitgehenden Entzug von Bargeld und die ausländerrechtliche Residenzpflicht werden zugleich ihre Möglichkeiten zu Sozialkontakten und einer eigenständigen Freizeitgestaltung eingeschränkt. Auch weitere Leistungsabsenkungen bis hin zum Leistungsausschluss können unter bestimmten Voraussetzungen vollzogen werden, so dass sich Flüchtlinge mit Sozialleistungen begnügen müssen, die „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten“ (§ 1a AsylbLG) sind.

Das *Komitee für Grundrechte und Demokratie* (2008 a, S. 7) schreibt dazu: „Verwerflicher noch als diese quantitative Dimension der Ungerechtigkeit ist die Demütigung, Diskriminierung und Entmündigung, die mit dem verbunden ist, was ‚Sachleis-

tungsprinzip‘ genannt wird: Obschon im Kapitalismus Geld nahezu alles bedeutet, wird Asylsuchenden Bargeld für ihre Lebensunterhaltskosten bis auf ein minimales ‚Taschengeld‘ versagt. Sie erhalten lediglich Gutscheine oder – was eine moderne Variante desselben ist – Chipkarten, mit denen nur in bestimmten Läden eingekauft werden kann und mit denen sie als Menschen ‚minderen Werts‘ für alle Anderen auf Anhieb erkennbar sind. Vielerorts können Asylsuchende nicht einmal mehr bestimmen, was sie wann und in welcher Form essen wollen: Das Essen wird ihnen vorgesetzt. Viele Flüchtlinge werden aufgrund dieser gesetzlich vorgeschriebenen Mangelversorgung und des kontrollierten, fremdbestimmten Lebens krank. Das kann sich katastrophal auswirken, denn nach dem AsylbLG stehen kranken Asylsuchenden im Grundsatz nur Akut- und Notbehandlungen und die Beseitigung akuten Schmerzes zu. Geht es um chronische oder aufwändige und teure Behandlungen, kann es passieren, dass ein Mensch stirbt, bevor das zuständige Sozialamt zur notwendigen ‚Kostenübernahme‘ bereit ist. Solche Fälle mögen Einzelfälle sein, aber sie repräsentieren das allgemeine Prinzip: die systematische und inhumane Schlechterbehandlung von Menschen, um sie spüren zu lassen, dass sie unerwünscht sind.“

So bleibt festzuhalten, dass das AsylbLG den Flüchtlingen das soziokulturelle Existenzminimum vorenthält. Eine mögliche Integration in die Gesellschaft wird systematisch verhindert. In den ersten Jahren des Aufenthaltes bleiben der Kauf eines Buches, um sich zu bilden, der Besuch eines öffentlichen Schwimmbades sowie andere kulturelle Selbstverständlichkeiten für diese Gruppe unerreichbarer Luxus. Den aktuellen Stand der sozialrechtlichen Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer stellt *Classen* (2008) in einem Handbuch zusammen. Alle Regelungen können an dieser Stelle nicht ausführlich dokumentiert werden. *Classen* gelingt es in seiner Aufstellung, die Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG zu beschreiben und das Zusammenwirken zwischen Sozialrecht und Aufenthaltsrecht zu kommentieren. Erläutert werden zudem die Voraussetzungen für eine Beschäftigungs- beziehungsweise Erwerbserlaubnis sowie der Anspruch auf einen Deutsch- beziehungsweise „Integrationskurs“. Die Änderungen, die sich durch das Ende August 2007 in Kraft getretene zweite Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz, das „EU-Richtlinienumsetzungsgesetz“, ergaben, sind zudem bereits eingearbeitet. Zu allen Sozialleistungen werden umfassende Hinweise auf die aktuelle Rechtsprechung aufgenommen. Viele dieser oft nur schwer erhält-

lichen Dokumente werden von *Classen*, Mitarbeiter des Flüchtlingsrates Berlin e.V., in einer Datenbank erfasst und per Internet zugänglich gemacht ([www.fluechtlingsinfo-Berlin.de](http://www.fluechtlingsinfo-Berlin.de)).

Es ist klar, dass nicht der Asylantrag selbst die Ursache der materiellen Bedürftigkeit von Flüchtlingen ist. „Es handelt sich vielmehr im Regelfall um eine künstlich erzeugte Sozialhilfebedürftigkeit, deren Ursache ein zum Zwecke der Abschreckung geschaffenes umfassendes System der sozialen Ausgrenzung von asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen ist“ (*Classen* 2000, S. 3). Diese Ausgrenzung erfolgt insbesondere über ein faktisches oder tatsächliches ausländer-, asyl- oder sozialrechtliches Arbeits- und Ausbildungsverbot, die fehlende Sprachförderung, die oftmals greifende Zwangsumverteilung und Trennung von bereits länger hier lebenden Angehörigen, die gegebenenfalls in vielerlei Hinsicht helfen könnten. Auch besteht kein Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, es bestehen erschwerte Bedingungen des Zugangs zum Sozialversicherungssystem und die Verpflichtung, in Gemeinschaftsunterkünften und Sammellagern zu wohnen – eine Mietkostenübernahme für eine selbst genutzte Wohnung wird verweigert. Erst bei gesichertem Bleiberecht in Form einer Aufenthaltsbefugnis können Ansprüche auf soziale Teilhabe geltend gemacht werden. Bei Bleiberechtsregelungen etwa im Rahmen von Altfallregelungen ist die Aufenthaltsbefugnis gebunden an die Nachweise der sozialen Integration durch Arbeit, Wohnung und Unabhängigkeit von Sozialhilfeansprüchen. Diese können aber gerade wegen der geltenden Gesetze oft nicht erbracht werden.

Die Logik der restriktiven Flüchtlingspolitik und der sozialen Ausgrenzung wird in den Regelungen des AsylbLG konsequent umgesetzt. So erscheint die Menschenwürde endgültig geteilt. Das Gesetz hat die Funktion, Integration zu behindern und möglichst auch die freiwillige Rückkehrbereitschaft zu fördern. Dass dabei Menschen grundrechtswidrig in zwei Klassen mit unterschiedlichen Rechten eingeteilt werden, wird billigend in Kauf genommen. Dies verlangt von gesellschaftlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern Widerstand. Eine ethische Diskussion dieser gesellschaftlichen Normierung ist ebenso nötig wie das anwaltschaftliche Handeln von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Juristinnen und Juristen, Medizinerinnen und Medizinern. Die gesellschaftlichen Lobbygruppen der Flüchtlingsarbeit wie Pro Asyl e.V. und die Flüchtlingsräte auf Länderebene versuchen schon seit Jahren, die demokratischen Rechte von Menschen, die auf der Flucht sind, zu verteidigen. Doch diese Arbeit bleibt Stück-

werk, wenn sich die politische Kultur nicht ändert und sich eine restriktive Flüchtlingspolitik auch auf Europaebene zunehmend durchsetzt.

### Lagerpolitik – neue Sozialtechniken der Entsolidarisierung

Das AsylbLG schränkt die Mobilität der Flüchtlinge stark ein, da die Einzelnen und die Familien in den sogenannten Gemeinschaftsunterkünften leben müssen. Diese Politik der gemeinschaftlichen Unterbringung erinnert an klassische Lager, die im Rahmen der europäischen restriktiven Flüchtlingspolitik wieder zu einem generellen Steuerungsinstrument avancieren (*Gunßer* 2004). In solchen Lagern kann sich persönliche Identität nicht entfalten. Menschen werden zum Teil gezwungen, auf sechs Quadratmetern in unwohnlichen Baracken oder Behelfsbauten über viele Monate, manchmal Jahre zu wohnen, zum Teil mit Fremden in einem Zimmer. Oft liegen diese Lager fernab der übrigen Wohnbevölkerung. Immer mehr Menschen werden in dieser Unterbringung zwangsweise umverteilt. Wie dabei gesellschaftliche Werte von Gerechtigkeit und Solidarität systematisch umdefiniert werden, macht ein Anschreiben der Behörden in Niedersachsen deutlich, mit dem geduldete Flüchtlinge nach vielen Jahren in Deutschland ins Abschiebelager eingewiesen werden: „Sie bestreiten Ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln und stellen dadurch ... eine besondere Belastung für das Land dar.“ Bescheide mit diesem Wortlaut gehen auch an Flüchtlinge, die Arbeitsstellen haben und mit der Versagung der Verlängerung der Arbeitserlaubnis den Job verlieren. So schaffen die Behörden die Ausgrenzungsvoraussetzungen selbst, mit denen die „Zwangseinweisung ins Lager, von Stigmatisierung begleitet, legitimiert wird“ (*Wöste* 2004).

*Wöste* vertritt die Auffassung, dass an Flüchtlingen neue Sozialtechniken der Entsolidarisierung erprobt werden, um diese gesellschaftlich durchzusetzen und zukünftig auch auf andere Zielgruppen anzuwenden, deren Arbeitskraft im Rahmen des neoliberalen Marktes globaler Wirtschaftsbeziehungen überflüssig wird. „Wir erleben gerade, wie viele Menschen in dieser Gesellschaft in die Verarmung und Ausgrenzung gedrängt werden, dem totalen Zugriff der Behörden preisgegeben, begleitet von der Stigmatisierung als Sozialschmarotzer und (Mitwirkungs-) Verweigerer. Lager für erwerbslose Menschen mit deutschem Pass sind im Arbeitslosengeld II als Sanktionsmaßnahme nicht vorgesehen. Aber in München werden jetzt in ehemalige Sammellager, die wegen der hierzulande massiv gesunkenen Flüchtlingszahlen leer stehen, Obdachlose eingewiesen“ (*ebd.*).

## Abschaffung des AsylbLG – eine Petition an den Bundestag

Im zusammenfassenden Urteil stellt das *Komitee für Grundrechte und Demokratie* (2008b) fest, dass „diese systematische Diskriminierung von Menschen im Namen des Rechts“ beendet werden muss, da sie mit den Menschenrechten, die laut Grundgesetz unmittelbar gelten, unvereinbar ist und die elementare Menschenwürde verletzt. Diese Situation ist auch der Anlass einer Petition an den Deutschen Bundestag für die Abschaffung des grundrechtswidrigen Asylbewerberleistungsgesetzes. Anlässlich des Jahrestages (das Gesetz trat am 1. November 1993 in Kraft) wurde die Petition im November 2008 beim Petitionsausschuss mit über 3 000 Unterschriften eingereicht. Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, das grund- und menschenrechtswidrige AsylbLG abzuschaffen und den Asylsuchenden stattdessen grundsätzlich die üblichen sozialrechtlichen Leistungen zuzugestehen.

### Literatur

**Alt, Jörg:** Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland. In: Müller, J. (Hrsg.): Flüchtlinge und Asyl. Politisch handeln aus christlicher Verantwortung. Frankfurt am Main 1990, S. 133-148

**Classen, Georg:** Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was wir dagegen tun können. Karlsruhe 2000

**Classen, Georg:** Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Handbuch für die Praxis. Karlsruhe 2008

**Classen, Georg; Rothkegel, Ralf:** Die Existenzsicherung für Ausländer nach der Sozialhilfereform. In: Barwig, K. (Hrsg.): Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2005/2006. Baden-Baden 2007

**Gunßer, Cornelia:** Der europäische Krieg gegen Flüchtlinge. 2004. In: [www.nolager.de/blog/node/142](http://www.nolager.de/blog/node/142)

**Kirchenamt** der Evangelischen Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (Hrsg.): „...und der Fremdling, der in Deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht. Bonn 1997

**Komitee für Grundrechte und Demokratie** (Hrsg.): 15 Jahre ohne Grundrecht auf Asyl – „Gewöhnung“ an die Entwürdigung und Entrechtung von Menschen. Text von Thomas Hohlfeld, Köln. In: [www.grundrechtekomitee.de/files/articles/langfassung-15-jahre-ohne-asylgrundrecht.pdf](http://www.grundrechtekomitee.de/files/articles/langfassung-15-jahre-ohne-asylgrundrecht.pdf) (Stand vom 20. Juli 2008a)

**Komitee für Grundrechte und Demokratie** (Hrsg.): 15 Jahre Entrechtung und Entrechtung im Namen des Rechts beenden. Petition für die Abschaffung des grundrechtswidrigen Asylbewerberleistungsgesetzes. Petition an den Deutschen Bundestag/Petitionsausschuss. In: [www.grundrechtekomitee.de/files/articles/petition-asylblg.pdf](http://www.grundrechtekomitee.de/files/articles/petition-asylblg.pdf) (Stand vom 20. Juli 2008b)

**Wöste, Maria:** Ausreisezentren und ihre Hybriden. Lagerpolitik in Zeiten des sozialen Angriffs. 2004. In: [www.nolager.de/blog/node/214](http://www.nolager.de/blog/node/214)

## Pubertät, eine „steinreiche“ Lebensphase

*Pierre van Wissen*

### Zusammenfassung

In der Pubertätsphase zeigen sich individuelle, familiäre und soziale Problemlagen in sehr verdichteten und schwer voneinander trennbaren Ausdrucksformen. Eltern und Erziehende sind oft ratlos, wie sie mit diesem scheinbar unentwirrbaren Knäuel umgehen sollen. Dieser Beitrag gibt dazu Hilfestellung, indem die allgemeinen Phänomene – körperliche, emotional-kognitive und soziale Veränderungen – als notwendige und normale Entwicklungsschritte dargestellt werden. Darüber hinaus werden die wirklich gefährlichen Klippen in der Entwicklung Jugendlicher und im Verhalten der Eltern beschrieben und Mut machende Präventionsansätze vorgeschlagen. Die Pubertätsforschung und die Erfahrungen aus der Jugend- und Familienberatung lassen eine optimistische Haltung zu den Pubertätskonflikten als begründet erscheinen.

### Abstract

During the adolescent phase individual, family and social problem situations are interrelated in complex and intricate ways. Parents and youth care workers are often at a loss when faced with these seemingly intractable contradictions. This article offers help by depicting the general phenomena – bodily, emotional/cognitive and social changes – as necessary and normal stages of development. Moreover, the author shows the really dangerous pitfalls in adolescent development and adult behaviour, and suggests encouraging prevention approaches. Puberty research and experiences from youth and family counseling support an optimistic attitude towards adolescents' conflicts.

### Schlüsselwörter

Jugendlicher – Pubertät – Emotion – Konfliktlösung – Eltern – Persönlichkeitsentwicklung

### Einleitung

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass in Ergänzung zur einschlägigen Fachliteratur die Erinnerung an die eigene Pubertät eine der wichtigsten Erkenntnisquellen für das Verständnis dieser Lebensphase darstellt. Sie ist eine absolute Ressource für Eltern und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um eine starke, verständnisvolle und gleichzeitig gelassene Haltung gegenüber pubertierenden Jugendlichen einzunehmen. Die Betrachtungsweise „Pubertät beginnt, wenn die Eltern schwierig wer-